



Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Der Direktor

Beschlüsse

15. Sitzung der Versammlung (Neunte Amtsperiode) der Medienanstalt Rheinland-Pfalz am 23. Februar 2026

Lizenzangelegenheiten regionaler Rundfunk

RTL-Regionalfenster: Zulassungsentscheidung - Aktualisierung

Beschluss:

Der Zone 7 GmbH & Co. KG wird gemäß § 22 Abs. 3, § 24 LMG die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung Regionalfensterprogramms für den Ballungsraum Rhein-Neckar (Vorder- und Südpfalz) im Programm RTL mit den nachfolgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Zulassung gilt ab dem 01. April 2026, solange die jeweilige Veranstalterin des Programms „RTL“ zur Aufnahme eines Regionalfensterprogramms verpflichtet ist, längstens jedoch bis zum 31. März 2036.
2. Die Zulassung gilt für die Sendezeit werktags von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Programm „RTL“.
3. Die Zulassung gilt für alle vom Programm „RTL“ im Bereich Vorder- und Südpfalz genutzten Verbreitungswege.
4. Die Antragstellerin ist verpflichtet, mit ihrem Programm die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an ein Regionalfensterprogramm gem. Ziff. 1 Abs. 2 FFR zu erfüllen. Das vorgelegte Programmschema ist Bestandteil dieser Zulassung. Änderungen sind der Medienanstalt RLP anzuzeigen. Jede auf Dauer angelegte Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Medienanstalt RLP.
5. Die Zulassung gilt für die im Antrag angezeigte Gesellschafterzusammensetzung und den vorgelegten Gesellschaftsvertrag. Jede Änderung ist vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Medienanstalt RLP.
6. Die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Zone 7 GmbH & Co. KG und der RTL Television GmbH vom 4. Dezember 2025 ist Bestandteil dieser Zulassung. Änderungen sind der Medienanstalt RLP anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Medienanstalt RLP.

7. Die Veranstalterin ist verpflichtet, ihr Programm vollständig aufzuzeichnen, die Aufzeichnung zwei Monate seit dem Tag der Verbreitung aufzubewahren und der Medienanstalt RLP auf Anforderung kostenfrei auf handelsüblichen Trägermedien zur Verfügung zu stellen.
8. Die Veranstalterin wird auf die Möglichkeiten der Medienanstalt RLP hingewiesen, Programmrichtlinien zu erlassen, die Zulassung einzuschränken, zu entziehen oder das Ruhen der Zulassung anzuordnen.
9. Die Wirksamkeit der Zulassung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der zwischen der Zone 7 GmbH & Co. KG und der RTL Television GmbH abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung vom 4. Dezember 2025. Eine abweichende Regelung in Verbindung mit einer Finanzierungsfestlegung nach § 22 Abs. 3a LMG bleibt vorbehalten.
10. Für den Zulassungsbescheid wird eine Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt gesondert.

**Lizenzangelegenheiten regionaler Rundfunk:
Metropol FM Koblenz: Verlängerung der Zuweisung**

Beschluss:

- I. Die mit Bescheid vom 13. September 2021 ausgesprochene Verlängerung der der Metropol FM GmbH erteilten Zuweisung einer terrestrischen Übertragungskapazität für das Programm „Metropol FM“ in Koblenz wird widerrufen.
- II. Die der Metropol FM GmbH für das Programm „Metropol FM“ durch die Medienanstalt RLP mit Datum vom 16. Februar 2016 erteilte Zuweisung der UKW-Frequenz 107,8 MHz, 320 W am Standort Koblenz Bendorf wird bis zum 30. April 2036 verlängert.
- III. Für den Bescheid an die Veranstalterin wird eine Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt gesondert.